



Beschlussvorlage zur Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung 2024

Die Mitgliederversammlung des Klettersportverein Cottbus e. V., Sektion des Deutschen Alpenverein (DAV) e. V. möge folgende Änderungen der Satzung des Klettersportvereins Cottbus e. V., Sektion des Deutschen Alpenverein (DAV) e. V. beschließen:

Geltende Satzung	Beschluss Satzungsänderung Mitgliederversammlung 2024
Satzung des Klettersportvereins Cottbus e. V., Sektion des Deutschen Alpenverein (DAV) e. V., vom 21.05.2003, in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 14. Januar 2005, vom 26. September 2013, vom 10. November 2021 und vom 23. November 2022	Satzung des Klettersportvereins Cottbus e. V., Sektion des Deutschen Alpenverein (DAV) e. V., vom 21.05.2003, in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 14. Januar 2005, vom 26. September 2013, vom 10. November 2021 und vom, 23. November 2022 und vom 26. November 2024
§ 1	§ 1
Name und Sitz	unverändert
§ 2	§ 2
Vereinszweck	Vereinszweck
1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.	unverändert
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.	2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.





Geltende Satzung	Beschluss Satzungsänderung Mitgliederversammlung 2024
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.	3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
§ 3 Mittel zur Erreichung des	§ 3 Mittel zur Erreichung des
Vereinszwecks	Vereinszwecks
1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.	u n v e r ä n d e r t
2.	2.
Als ideelle Mittel zur Verwirklichung	Als ideelle Mittel zur Verwirklichung
des Vereinszweckes dienen.	des Vereinszweckes dienen.
a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;	a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; Veranstaltung von Expeditionen und alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;	b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; Veranstaltung von Expeditionen und alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
c) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;	u n v e r ä n d e r t
d) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;	d) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;





Geltende Satzung	Beschluss Satzungsänderung
	Mitgliederversammlung 2024
e) Schutz und Pflege von Natur und	d) Schutz und Pflege von Natur und
Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt	Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt
der Alpen und der deutschen	der Alpen und der deutschen
Mittelgebirge, insbesondere bei der	Mittelgebirge, insbesondere bei der
Ausübung des Bergsports und der	Ausübung des Bergsports und der
Unterhaltung von Hütten und	Unterhaltung von Hütten und
Wegen;	Wegen;
	e) Maßnahmen zur Berücksichtigung
6) 1	des Klimaschutzes bei Aktivitäten;
f) Jugendhilfe und umfassende	unverändert
Jugend- und Familienarbeit;	75
	g) Prävention und Bekämpfung
	sexualisierter, psychischer und
	physischer Gewalt im Sport und in
Av	allen Bereichen der Vereinsarbeit;
g) Veranstaltung von Vorträgen in	h) Abhaltung von
Zusammenhang mit der	<u>Vereinsveranstaltungen in</u>
Verwirklichung des Vereinszwecks	Zusammenhang mit der
und Pflege der Heimatkunde;	Verwirklichung des Vereinszwecks;
h) Förderung des Rad-, Ski- und	i) Förderung des Rad-, Ski- und
Laufsports in den Bergen.	Laufsports in den Bergen.
§ 4	§ 4
Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.	Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.
Die Sektion ist Mitglied des Deutschen	unverändert
Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt	
der Satzung dieses Vereins und hat	
damit alle Rechte und Pflichten, die	
sich aus dieser Satzung ergeben.	
Zu den Pflichten gehören:	
a) den Jahresbericht und die	unverändert
Jahresrechnung vorzulegen, wie sie	
von der Mitgliederversammlung	
genehmigt worden sind;	
b) die von der Hauptversammlung	unverändert
beschlossenen Beiträge	
(Verbandsbeiträge) und Umlagen	
rechtzeitig zu bezahlen;	
c) Veränderungen im Vorstand der	unverändert
Sektion dem DAV unverzüglich	
mitzuteilen;	
mitzutenen,	





Geltende Satzung	Beschluss Satzungsänderung Mitgliederversammlung 2024
d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre	u n v e r ä n d e r t
Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu	
übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;	
e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei	u n v e r ä n d e r t
Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;	
f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;	unverändert
g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV- Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu	g) die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um
lassen;	allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;
h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.	unverändert
§ 5	§ 5
Vereinsjahr	unverändert
Mitgliedschaft	unverändert
§ 6	§ 6
Mitgliedschaft	unverändert
§ 7	§7
Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung	unverändert
§ 8	§ 8
Mitgliederpflichten	unverändert
§ 9	§ 9
Beendigung der Mitgliedschaft	unverändert
§ 10	§ 10
Abteilungen, Gruppen	unverändert
§ 11	§ 11
Beiträge	unverändert
Organe der Sektion	unverändert 512
§ 12	§ 12
S 12	unverändert 512
§ 13	§ 13
Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung





Geltende Satzung	Beschluss Satzungsänderung
octioning out and	Mitgliederversammlung 2024
1.	unverändert
Die Mitgliederversammlung ist das	
oberste beschließende Organ. Sie ist	
einmal jährlich einzuberufen. 2.	unverändert
Zwischen Einberufung und Termin der	
Durchführung muss eine Frist von	
mindestens zwei Wochen liegen. Die	
Einberufung hat durch schriftliche	
persönliche Ladung der	
stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.	
Der Versand der Ladung über	
elektronische Medien ist möglich.	
	<u>3.</u>
	Der Vorstand entscheidet nach seinem
	Ermessen, ob die
	Mitgliederversammlung in physischer
	Anwesenheit, hybrid oder virtuell
	erfolgt und teilt dies den Mitgliedern
	bei der Einberufung mit. In diesem Fall
	wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre
	Mitgliederrechte im Wege der
	elektronischen Kommunikation
	ausüben können.
3.	<u>4.</u>
Hauptaufgaben der	Hauptaufgaben der
Mitgliederversammlung sind:	Mitgliederversammlung sind:
a) Beschluss der Satzung und ihrer	unverändert
Änderungen, b) Beschluss weiterer	unverändert
Sektionsordnungen,	
c) Wahl und Kontrolle des Vorstandes	unverändert
und Kassenprüfern,	
d) Entgegennahme der Berichte der	unverändert
Kassenprüfer,	
e) eine von der	unverändert
Jugendvollversammlung beschlossene	
Sektionsjugendordnung sowie	
deren Änderung zu genehmigen,	
f) Entscheidung über die Auflösung	unverändert
der Sektion.	
§ 14	§ 14





Geltende Satzung	Beschluss Satzungsänderung
	Mitgliederversammlung 2024 u n v e r ä n d e r t
§ 15	§ 15
Vorstand	Vorstand
1. Der Vorstand setzt sich zusammen	u n v e r ä n d e r t
aus:	
o a) dem/der Vorsitzenden	
b) dem/der 1. Stellvertreter/in	
。 c) dem/der Schatzmeister/in,	
o d) dem/der Vertreter/in der	
Sektionsjugend	
o e) und drei weiteren Mitgliedern.	
2. Der/die Vorsitzende, sein/e	unverändert
Stellvertreter/in, der/die	
Schatzmeister/in und der/die	
Vertreter/in der Sektionsjugend	
bilden den geschäftsführenden	
Vorstand.	
3. Die Mitglieder des Vorstandes	unverandert
werden alle vier Jahre durch die	
Mitgliederversammlung gewählt. Der Ablauf der Wahl wird in einer	
Wahlordnung geregelt.	
4. Dem Vorstand obliegen die Leitung	unverändert
und die Wahrnehmung der Geschäfte	
der Sektion. Insbesondere hat er	
folgende Aufgaben:	
o a) Einberufung der	
Mitgliederversammlung,	
o b) Aufnahme und Ausschluss von	
Mitgliedern,	
o c) Einziehung der	
Mitgliedsbeiträge und Verwaltung	
des Sektionsvermögens,	
o d) Ausführung der Beschlüsse der	
Mitgliederversammlung,	
o e) Sicherung des Sportbetriebes.	
5. Die Kassen- und Kontenführung	unverändert
obliegt dem/der Schatzmeister/in.	





Geltende Satzung	Beschluss Satzungsänderung Mitgliederversammlung 2024
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.	u n v e r ä n d e r t
·	7. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das alle Beschlüsse wiederzugeben hat und durch den/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in und den/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.	8. Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das alle Beschlüsse wiederzugeben hat und durch den/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in und den/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
§ 16	§ 16
Vertretung im Rechtsverkehr	unverändert
§ 17	§ 17
Auflösung der Sektion (Schlussformel)	unverändert (Schlussformel)
Die in der Gründungsversammlung vom 21. Mai 2003 beschlossene Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen vom 14. Januar 2005, vom 26. September 2013, vom 10. November 2021 und vom 23. November 2022 in dieser Fassung beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.	Die in der Gründungsversammlung vom 21. Mai 2003 beschlossene Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen vom 14. Januar 2005, vom 26. September 2013, vom 10. November 2021 und vom, vom 23. November 2022 und vom 26. November 2024 in dieser Fassung beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.